



Erinnerung.

In Gemäßheit der Königl. Sächs. Mandate vom 7. December 1810, 25. Januar 1825 und 26. September 1826 soll jeder in den Königl. Landen wandernde Diener oder Gesell nach folgenden Vorschriften sich achten.

Es soll ein Jeder

- 1) sich alles zweckwidrigen Umherziehens, und besonders des Bettelns, enthalten;
- 2) mit demjenigen, was er aus den Innungs- oder öffentlichen Cassen als Zehrpfennig (Geschenk) erhalten wird, sich begnügen;
- 3) seine Reise nur auf solche Orte richten, wo sich Herren oder Meister seiner Kunst oder Profession befinden;
- 4) sich an einem Orte, wo er keine Arbeit erhält; nicht über 24 Stunden, ohne besondere obrigkeitliche Erlaubniß verweilen; und
- 5) wenn er sich weiter begiebt, nicht nur den nächsten Ort, wohin er zu wandern ge-

